

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr, die sonstigen Gebühren und Umlagen. Der Vorstand passt Porto und Bankkosten den tatsächlichen Kosten an.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Erwachsene	12,00 EUR
2	Eltern	9,00 EUR je Erwachsener
3	Angestellte der 10. GS	9,00 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die Beitragsklasse 2 gilt ausschließlich für Familien, in denen beide Eltern Mitglied im Schulförderverein der 10. Grundschule in Dresden e.V. sind und deren Kind(er) die 10. Grundschule besuchen oder besucht haben.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 1.
- (4) Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder in bar im Sekretariat der 10. Grundschule.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 0,50 EUR pro Mahnung zuzüglich des Portos und der angefallenen Bankkosten erhoben.
- (6) Einzahlungen werden immer mit der ältesten Forderung (inklusive Mahnkosten und Gebühren) verrechnet.

§4 Vereinskonto

- (1) Überweisungen sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu leisten. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Kontoinhaber: Schulförderverein der 10. Grundschule in Dresden e.V.
Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE54 8505 0300 3200 0508 60
BIC: OSDDDE81xxx

§5 Vereinsaustritt / Ausschluss / Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein freiwilliger Vereinsaustritt ist zum 30.06. und zum 31.12., unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum 1. des Folgemonats zulässig.
- (2) Beim Ausschluss aus dem Verein sind Beiträge bis einschließlich des Ausschlussmonats fällig.
- (3) Bei der Streichung aus der Mitgliederliste werden Beiträge bis einschließlich des Streichungsmonats fällig.
- (4) Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Wunsch verrechnet oder gegen eine Gebühr von 0,50 EUR zurückerstattet.